## Reichsgesetzblatt

$\overline{}$	• • • •	_
1	ell	1

2013	Ausgabe 06. Juni 2013	Nr. 20
Zag	Inhalt	Seite
06.06.2013	Gesetz, Änderung betreffend RGBI 1301132-Nr2	1306061

## Besetz, betreffend Anderung von Reichsgesetzblatt 1301132-Nr2, Rechtsvorschriften im Staatsgebiet des Deutschen Reiches

gegeben am 06.06.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 13.06.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 20

§ 1.

## §1 des RGBl-1301132-Nr2 wird wie folgt geändert

Die bisherigen Gesetze, Rechtsvorschriften und Rechtsnormen, welche seit 08.05.1945 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches ohne Zustimmung des Volks-Bundesrath und Volks-Reichstag in Kraft gesetzt wurden, gelten nur für Deutschland bzw. dem Deutschen Reich (in den Grenzen 1914), sofern diese nicht der Versassung des Deutschen Reiches von 1871 stand 28.10.1918 und allen geltenden Gesetzen des Deutschen Reiches entgegen stehen. Diese werden allerdings nach Überprüfung und Zustimmung der gesetzgebenden Organe, gemäß Artikel 5 der Versassung 1871, ihren staatsrechtlichen Charakter erhalten bzw. im Einzelfall außer Kraft gesetzt werden.

## Ursprünglicher § 1:

Die bisherigen Befetze, Rechtsvorschriften und Rechtsnormen, welche seit 08.05.1945 auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches ohne Zustimmung des Bolks-Bundesrath und Bolks-Reichstag in Rraft gesetzt wurden, gelten nicht für Deutschland bzw. dem Deutschen Reich (Brenzen 1914). Rönnen allerdings nach Überprüfung und Zustimmung der gesetzgebenden Organe gemäß Urtikel 5 der Berfassung 1871, Besetzeskraft erlangen, sosen diese nicht der Berfassung 1871 stand 28.10.1918 und allen gestenden Besetzen des Deutschen Reiches entgegen stehen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Begeben zu Berlin, den 06. Juni 2013

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes Staatssekretär und Präsidialsenat Erhard Lorenz

Seite 1306061 (1 von 1)